Reglement

über die Ethikkommission [R EK]

vom 12. Mai 2026 (Stand: 1. Juni 2026)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

in Ausführung von

Art. 40 Abs. 2 Bst. e des Universitätsstatuts[1]

als Reglement:[2]

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Dieser Erlass ergänzt die Bestimmungen des Universitätsstatuts über die Ethikkommission. Insbesondere regelt dieser Erlass die Organisation und konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieser Erlass gilt ausschliesslich für Forschungsprojekte, welche nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Humanforschung vom 30. September 2011[3], des Bundesgesetzes über die Forschung an embryonalen Stammzellen vom 19. Dezember 2003[4] oder des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005[5] fallen. Die Zuständigkeit für die Begutachtung dieser Forschungsprojekte richtet sich nach den entsprechenden Erlassen.

[2] Bei Forschungsprojekten, die von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten durchgeführt werden, ist im Einzelfall zu klären, welche Ethikkommission zuständig ist.

[3] Es steht den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität offen, kollaborative Forschungsprojekte von Ethikkommissionen anderer Universitäten begutachten zu lassen.

[4] Entstehen aus Erlassen des Bundes oder des Kantons Pflichten für Ethikkommissionen an Universitäten, so ist die Ethikkommission der Universität St.Gallen zuständig.

Art. 3 Akademische Kommission

[1] Die Ethikkommission ist eine akademische Kommission der Universität nach Art. 115 US.

---

1 US;sGS 217.15.
2 Anpassungen Kapitelüberschriften und formaler Darstellungen vom 07. September 2022 infolge Darstellungsrichtlinien.
3 SR 810.30.
4 SR 810.31.
5 SR 455.

Art. 4 Grundprinzipien

[1] Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind in ihrer Forschung den Grundprinzipien der Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung verpflichtet. Sie führen Forschungsprojekte im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber Menschen, Umwelt und Gesellschaft durch. Personen, Tiere und Forschungsobjekte sind mit Respekt und Sorgfalt und im Einklang mit rechtlichen, ethischen sowie disziplinspezifischen Normen und Prinzipien zu behandeln.

[2] Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

II. Organisation

Art. 5 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

[1] Die Wahl und die Zusammensetzung der Ethikkommission richten sich nach Art. 124 US.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder der Ethikkommission richtet sich Art. 117 US.

Art. 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

[1] Die Geschäfte der Ethikkommission werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten geführt.

[2] Die Ethikkommission verfügt über eine Geschäftsstelle.

Art. 7 Arbeitsgruppen

[1] Die Ethikkommission kann zur Vorprüfung von Anträgen von Forschungsprojekten Arbeitsgruppen einsetzen.

[2] Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Ethikkommission.

III. Aufgaben und Kompetenzen

1. Allgemeines

Art. 8 Aufgaben

[1] Die Ethikkommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität und begutachtet an der Universität durchgeführte Forschungsprojekte in ethischer und rechtlicher Hinsicht. Sie trägt damit zur Einhaltung nationaler und internationaler forschungsethischer Standards bei.

2. Begutachtung von Forschungsprojekten

Art. 9 Kriterien und Antragsformular

[1] Die Ethikkommission legt die Kriterien fest, unter denen eine Begutachtung eines Forschungsprojekts durch die Ethikkommission empfohlen wird.

[2] Sie legt die Mindestangaben für den Antrag auf Begutachtung eines Forschungsprojekts in einem Antragsformular fest.

[3] Es besteht für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität keine Pflicht, ein Forschungsprojekt von der Ethikkommission begutachten zu lassen, selbst wenn

aufgrund der von der Ethikkommission festgelegten Kriterien eine Begutachtung empfohlen wird.

Art. 10 Antragsstellung

[1] Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität mit abgeschlossener Promotion können einen Antrag auf Begutachtung des Forschungsprojekts stellen, wenn eine solche gemäss den Kriterien nach Art. 9 Abs. 1 dieses Erlasses empfohlen wird oder eine Begutachtung aus anderen Gründen angezeigt ist. Die Ethikkommission kann zusätzliche Informationen verlangen.

[2] Anträge müssen grundsätzlich vor dem Beginn eines Forschungsprojekts eingereicht werden. Die Ethikkommission kann Anträge auf Begutachtung von laufenden oder bereits abgeschlossenen Forschungsprojekten ablehnen.

[3] Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag vor oder während der Begutachtung ändern oder zurückziehen.

Art. 11 Unbedenklichkeitserklärungen

[1] Sieht eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der Universität mit abgeschlossener Promotion ein Forschungsprojekt aufgrund der Kriterien gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Erlasses als ethisch unbedenklich an, kann die Ethikkommission auf ihr oder sein Verlangen eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung ausstellen.

[2] Unbedenklichkeitserklärungen werden ausschliesslich aufgrund von Angaben der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers der Universität mit abgeschlossener Promotion ausgestellt und setzen keine Begutachtung des Forschungsprojekts durch die Ethikkommission voraus.

Art. 12 Vorprüfung durch Arbeitsgruppen

[1] Wird eine Arbeitsgruppe gemäss Art. 7 dieses Erlasses für die Vorprüfung eingesetzt, spricht diese eine Empfehlung auf Gutheissung, auf Gutheissung mit Empfehlungen oder auf Ablehnung des Antrags aus.

[2] Die Ethikkommission ist nicht an die Empfehlung der Arbeitsgruppe gebunden. Sie kann insbesondere weitergehende externe Gutachten einholen.

Art. 13 Entscheid

[1] Die Entscheidung der Ethikkommission lautet auf Gutheissung, auf Gutheissung mit Empfehlungen oder auf Ablehnung.

[2] Ablehnende Entscheide sind schriftlich zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Art. 14 Verantwortung

[1] Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen unabhängig vom Ergebnis der Begutachtung durch die Ethikkommission die Verantwortung für die korrekte Durchführung von Forschungsprojekten.

[2] Ergänzend zu den Vorschriften und Gesetzen von Bund und Kanton gelten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und die Richtlinie zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität) vom 7. Dezember 2023.

3. Änderungen am Forschungsprojekt und unerwünschte Ereignisse

Art. 15 Änderungen am Forschungsprojekt

[1] Die Antragstellerin oder der Antragsteller informiert die Ethikkommission, falls während der Durchführung eines durch die Ethikkommission gutgeheissenen Forschungsprojekts relevante Änderungen am Forschungsprojekt vorgenommen werden.

[2] Die Ethikkommission entscheidet, ob die bestehende Entscheidung weiterhin gültig ist, oder ob eine neue Begutachtung des Forschungsprojekts notwendig ist.

Art. 16 Unerwünschte Ereignisse

[1] Die Antragstellerin oder der Antragsteller informiert die Ethikkommission über alle schwerwiegenden oder unerwünschten Ereignisse, die während der Durchführung eines durch die Ethikkommission gutgeheissenen Forschungsprojekts auftreten und die Sicherheit von Studienteilnehmenden oder Forschenden oder die Durchführung beeinträchtigen könnten.

IV. Kosten

Art. 17 Unentgeltlichkeit

[1] Die Beratung bei Forschungsprojekten durch die Ethikkommission ist unentgeltlich.

[2] Die Begutachtung von Forschungsprojekten durch die Ethikkommission ist unentgeltlich.

B. Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung anderer Erlasse

[1] Das Reglement der Ethikkommission der Universität St.Gallen vom 1. Februar 2014 wird mit Inkraftsetzung dieses Erlasses aufgehoben.

Art. 19 Vollzugsbeginn

[1] Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2026 in Kraft und wird ab diesem Datum angewendet.

Änderungen
gemäss Beschluss des Senatsausschusses

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
12. Mai 2026	Totalrevision	1. Juni 2026